

§ 48
Englisch
erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Grundkenntnisse in einer zweiten Fremdsprache (diese Voraussetzung entfällt bei einer Fächerverbindung mit einer beruflichen Fachrichtung).
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - a. einem Kurs über Phonetik (Beherrschung der Phonetik unter dem Gesichtspunkt der Erfordernisse des Unterrichts, Kenntnis der Lautschrift der Association Phonétique Internationale),
 - b. einem sprachpraktisch-landeskundlichen Oberkurs unter Einbeziehung der Aufgabenformen von Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a und b,
 - c. zwei Proseminaren (eines in Sprachwissenschaft, eines in Literaturwissenschaft),
 - d. einem Haupt- oder Oberseminar in Literatur- oder Sprachwissenschaft (dieser Nachweis entfällt, wenn im zweiten Prüfungsfach der erfolgreiche Besuch eines Haupt- oder Oberseminars nachgewiesen wird; er entfällt ferner bei Fächerverbindungen mit Didaktik der Grundschule oder Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule),
 - e. zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache auf Grund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik; eine in Lautbildung und Intonation richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache; die Aussprache soll sich an einer der Formen orientieren, die unter der Bezeichnung „Received Pronunciation“ oder „General American“ bekannt sind.
2. Kenntnis der Probleme, Theorien und Ergebnisse der Sprach- und Kulturwissenschaft; Fähigkeit, entsprechende Methoden auf die Gegenwartssprache anzuwenden; der Schwerpunkt liegt auf der Fähigkeit, Phänomene der Gegenwartssprache zu erklären.
3. Kenntnis der Struktureigenschaften, Erscheinungsformen und Gebrauchsbedingungen der englischen Sprache sowie Überblickswissen zur sprachhistorischen Entwicklung.
4. Vertrautheit mit repräsentativen Werken der englischen und amerikanischen Literatur vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart; Einblick in andere englischsprachige Literaturen.
5. Wenn Literaturwissenschaft für die mündliche Prüfung gewählt wird: genauere Kenntnis eines Spezialgebiets der englischen und amerikanischen Literaturgeschichte (z. B. Epoche, Gattung, Autor); das gewählte Spezialgebiet ist gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 anzugeben; Fertigkeit in der Interpretation literarischer Texte.

6. Überblickswissen und in Teilgebieten vertiefte landes- und kulturkundliche Kenntnisse in Bezug auf Großbritannien und Nordamerika, auch unter Berücksichtigung eigener Erfahrung; Einblick in andere englischsprachige Kulturen.
7. Fachdidaktische Kenntnisse (§ 37), insbesondere
 - a. Vertrautheit mit den wichtigsten Aspekten von Fremdsprachenlerntheorien und Fremd-sprachenunterrichtsmethodik unter Berücksichtigung der besonderen Eigenart der jeweiligen Schulart,
 - b. Vertrautheit mit Arbeitsformen und Übungstypen zur Schaffung kommunikativer Sprachlern- und Sprachanwendungssituationen
 - c. Einblick in Fragen der Auswahl, Aufbereitung und Erarbeitung von (authentischen) Texten und Materialien im Fach Englisch der jeweiligen Schulart,
 - d. Vertrautheit mit den Möglichkeiten, kulturwissenschaftliche Erkenntnisse für das inter-kulturelle Lernen im Englischunterricht der jeweiligen Schulart aufzubereiten,
 - e. Vertrautheit mit den Möglichkeiten des sinnvollen Medieneinsatzes im Fremdsprachenunterricht.

(3) Studienbegleitender Leistungsnachweis

Sprachbeherrschung (Grammatik, Wortschatz) (mündlich)
(Dauer: 20 Minuten);

der studienbegleitende Leistungsnachweis findet mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache statt.

(4) Prüfungsteile

1. S c h r i f t l i c h e Prüfung
 - a. Textproduktion (Analyse, Kommentierung, persönliche Stellungnahme o. Ä.) in englischer Sprache zu landes- und kulturkundlichen Themen auf der Grundlage von verschiedenartigen Materialien (komplexe Texte, Statistiken, Diagramme, Karikaturen o. Ä.)
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden),
 - b. eine Übersetzung eines englischen Prosatextes in das Deutsche
(Bearbeitungszeit: 2 Stunden),
 - c. literaturwissenschaftliche Interpretation eines literarischen Textes
(Bearbeitungszeit: 2 Stunden);
drei Aufgaben werden zur Wahl gestellt;
oder
Fragen zur Sprachwissenschaft

(Bearbeitungszeit: 2 Stunden);
das gewählte Gebiet ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;

- d. eine Aufgabe aus der Fachdidaktik
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden);
drei Themen werden zur Wahl gestellt.

2. M ü n d l i c h e Prüfung

- a. Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft
(Dauer: 30 Minuten);
im Rahmen der in der Fremdsprache durchgeführten mündlichen Prüfung sind zwei Noten zu erteilen: eine Note für die Sprechfertigkeit und eine Note für die Leistungen in Kulturwissenschaft;
die Prüfung geht von landes- und kulturkundlichem Überblickswissen, von interkultureller Kompetenz und von verschiedenen Spezialgebieten aus, die die Prüfungsteilnehmer gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 angeben;
- b. Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft
(Dauer: 20 Minuten);
die Prüfung, die mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache durchgeführt wird, ist in dem Gebiet abzulegen, das für die schriftliche Prüfung nicht gewählt wurde;
es können Spezialgebiete benannt werden, die neben dem nachzuweisenden Überblickswissen in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4);
- c. Fachdidaktik
(Dauer: 20 Minuten);
die Prüfung wird mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache durchgeführt.

(5) Bewertung

1. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 3 Nr. 2 werden die Note für den studienbegleitenden Leistungsnachweis nach Absatz 3 zweifach, die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a fünffach, die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. b zweifach, die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. c zweifach, die beiden Noten für die mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. a je zweifach und die Note für die mündliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. b ebenfalls zweifach gewertet.
2. Die Prüfung ist, unbeschadet des § 35, auch dann nicht bestanden, wenn in den sprachpraktischen Teilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie im studienbegleitenden Leistungsnachweis zusammengerechnet ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend“ erzielt wurde. Dabei zählen die Note für den studienbegleitenden Leistungsnachweis nach Absatz 3 zweifach, die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a fünffach, die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. b zweifach und die Note für die mündliche Leistung in Sprechfertigkeit nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. a (ohne Kulturwissenschaft) ebenfalls zweifach (Teiler 11).

(6) Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit kann aus dem Gesamtbereich der Anglistik/Amerikanistik gewählt werden.

(7) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Englisch

1 Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2. 2 Bei Erweiterung des Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 insgesamt.